

Statuten

Verein *Netzwerk Bindung* / Association *Attachment Network*

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «*Netzwerk Bindung*» bzw. "*Attachment Network*" besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Bekanntmachung und Förderung der Bindungstheorie und ihrer Erweiterungen sowie des bindungsorientierten Denkens, Fühlens und Handelns in den Bereichen Bildung, Soziales, Gesundheit sowie in Wirtschaft und Gesellschaft.

Er engagiert sich in Weiterbildung, in Veranstaltungen und Beratung sowie in der Entwicklung von Materialien und Instrumenten für die bindungsorientierte Arbeit.

Er kann mit Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen Partnerschaften eingehen, wenn diese dem Vereinszweck und dem Leitbild entsprechen, und fördert die interdisziplinäre Vernetzung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

Die Vereinsmitgliedschaft beantragen kann jede natürliche oder juristische Person, Untereinheit Letzterer (wie eine Dienststelle oder Schule) oder andere Organisation, die sich für den Zweck des Vereins einsetzen will und seine Statuten anerkennt.

Der Vorstand entscheidet ohne Begründung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 3.1 Art der Mitgliedschaften

Der Verein kennt die folgenden Mitgliedschaftsformen:

Art. 3.1.1 Aktivmitglieder:

Aktivmitglieder sind

- natürliche Personen: Diese sind Fachpersonen aus den für den Vereinszweck relevanten Fachgebieten und Personen, die an Aktivitäten oder Weiterbildungen des Vereins teilgenommen haben und sich aktiv in der Förderung des Vereinszwecks engagieren oder bei Vorliegen geeigneter Aufgaben angefragt werden können.
- juristische Personen und andere Organisationen: Diese sind Organisationen, die sich im weitesten Sinne mit den Themen des Vereins beschäftigen und diesen aktiv unterstützen. Sie werden ad Personam gewählt.

Art. 3.1.2 Passivmitglieder:

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen oder andere Organisationen, die den Zweck und die Arbeit des Vereins in ideeller, finanzieller oder durch Zuwendungen anderer Art unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie werden über die Arbeit des Vereins regelmässig informiert.

Art. 3.1.3 Ehrenmitglieder:

Können natürliche und juristische Personen werden, die sich um die Themen des Vereins verdient gemacht haben.

Art. 3.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand jährlich festgelegt und in einem Reglement geregelt.

Art. 4 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Mitteilung des Austritts an den Vorstand auf das Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Ansonsten ist der Mitgliederbeitrag geschuldet.

Bei natürlichen Personen endet sie auch durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss eines Mitglieds, welches mit seinem Verhalten den Zweckbestimmungen des Vereins entgegenwirkt. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss ohne Begründung.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne weiteres ausgeschlossen werden. Ein Weiterzug an die Generalversammlung ist in diesem Fall nicht möglich.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

IV. Generalversammlung

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst alle ordentlichen Mitglieder.

Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
- c) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstands
- d) Information über das Budget des folgenden Geschäftsjahres
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Anträge, welche durch den Vorstand oder ein Vereinsmitglied unterbreitet werden.

Art. 7 Einberufung und Durchführung

Die Generalversammlung tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie kann physisch, online oder hybrid durchgeführt werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand gemäss seinem Beschluss oder auf Verlangen von mindestens 20 Prozent der Mitglieder einberufen.

Die Einladungen und Traktandenlisten für Generalversammlungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zugestellt werden.

Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Anträge von Mitgliedern für Traktanden sind dem Vorstand 6 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung zuzustellen.

Die Sitzungsleitung fällt bei Stimmengleichheit in Abstimmungen den Stichentscheid bzw. zieht bei Wahlen nach einmaliger Wiederholung das Los.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 8 Abstimmungen und Wahlen

Falls die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe durch ein anderes Vereinsmitglied ist möglich, wenn dieses sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist.

Sofern für bestimmte Geschäfte in diesen Statuten nichts anders festgelegt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Juristische Personen und andere Organisationen haben eine Stimme.

V. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung, Organisation und Entschädigung

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Im Interesse der Kontinuität kann der Vorstand Mitglieder, die für eine zukünftige Vorstandsmitgliedschaft in Frage kommen, anwerben und eine aktive Teilnahme an der Vorstandsarbeit erlauben. Sie besitzen weder Stimm- noch Zeichnungsrechte.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Generalversammlung entscheidet über die Ausrichtung eines moderaten Sitzungsgeldes. Es darf Ansätze, die in der öffentlichen Verwaltung ausgerichtet werden, nicht überschreiten.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Entschädigung der Spesen, welche ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit entstehen.

Der Vorstand legt die Einzelheiten zur Organisation und seiner Arbeitsweise in einem Organisationsreglement fest. Die Dokumente sind für die Mitglieder einsehbar.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Beschluss der Generalversammlung einem anderen Vereinsorgan übertragen werden können. Der Vorstand kann seine Geschäfte, soweit es möglich ist, einer Geschäftsstelle übertragen. Die zwingenden Geschäfte sind:

- a) Die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Generalversammlungen sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse
- b) Den Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- c) Die Einsetzung von Fachkommissionen und Gremien
- d) Die Einsetzung einer Geschäftsstelle und die Definition deren Auftrags. Er kann Aufgaben, Kompetenzen und Handlungsvollmachten an die Geschäftsstelle delegieren.
- e) Die strategische Verantwortung für die Entwicklung, die Finanzierung, die Organisation und Kultur sowie die Vertretung des Vereins gegen aussen.
- f) Die Verabschiedung des Organisationsreglements und die Unterzeichnung von Vereinbarungen und Verträgen.

VI. Revisionsstelle

Art. 11 Besetzung

Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie müssen nicht dem Verein angehören. Es kann auch eine externe professionelle Revisionsstelle beauftragt werden.

Art. 12 Auftrag

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Buchhaltung sowie der Bilanz und der Erfolgsrechnung des Vereins.

Sie kontrolliert die statutenkonforme Verwendung der Mittel und die Sicherheit der Vermögensanlage.

Die Revisionsstelle erstellt zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und stellt Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands.

Die Revisionsstelle ist befugt, bei der Feststellung besonderer Vorkommnisse die Einberufung einer Vorstandssitzung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

VII. Finanzielle Bestimmungen

Der Verein kann im Rahmen seines Zwecks alle gesetzlich zulässigen Rechtsgeschäfte vornehmen und u.a. entgeltlich oder unentgeltlich Liegenschaften sowie Beteiligungen an juristischen Personen erwerben oder veräussern.

Art. 13 Bildung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:

- Mitgliederbeiträge, Spenden, Schenkungen, Legate und projektgebundene und weitere Zuwendungen aller Art sowie durch Erträge aus Projekten, Mandaten, Veranstaltungen und Weiterbildungen.
- Vermögenserträge und allfällige Beiträge der öffentlichen Hand.
- Gewinne, welche wiederum in die Arbeit des Vereins fliessen.

Art. 14 Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen dient ausschliesslich der Deckung seiner laufenden Kosten und der Unterstützung von Aktivitäten, welche der unmittelbaren oder mittelbaren Erreichung ihres statutarischen Zwecks dienen und nicht anderweitig, insbesondere nicht durch öffentlich-rechtliche Abgeltungen ihrer Leistungen, finanziert werden.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu Zweien. Er regelt weitere Fragen der Zeichnungsberechtigungen in einem Reglement. Er kann der Leitung der Geschäftsstelle die Handlungsvollmacht übertragen und diese im Handelsregister als zur Vertretung berechtigte Personen eintragen lassen.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keinerlei Haftung der Mitglieder.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 17 Auflösung durch Liquidation

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und unter Beachtung von Art. 18 aufgelöst und liquidiert werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen durch Beschluss der Generalversammlung auf eine oder mehrere andere gemeinnützige und steuerbefreite Förderinstitutionen mit ähnlicher Zweckbestimmung übertragen.

Art. 18 Auflösung durch Fusion

Wird der Verein durch Fusion mit einer anderen vergleichbaren Institution aufgelöst, richtet sich der Übergang von Aktiven und Passiven nach dem Fusionsvertrag.

Dieser Vertrag ist durch den Vorstand abzuschliessen und durch die Generalversammlung mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu genehmigen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 19 Weitere Bestimmungen

Bei nicht geregelten Punkten in den Statuten gilt das OR.

Art. 20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist die Stadt Luzern.

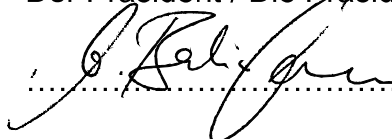
Art. 21 Gründungsversammlung

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung am 23.8.2023 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

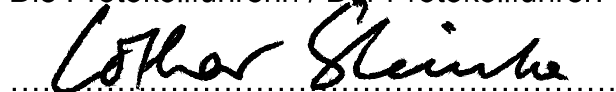
Ort & Datum: Emmen, 23.8.2023

Verein *Netzwerk Bindung* / Association *Attachment Network*

Der Präsident / Die Präsidentin:


.....

Die Protokollführerin / Der Protokollführer:


.....

Gründungsmitglieder: siehe Anhang Gründungsprotokoll